MARKTGEMEINDE KALTERN

Steueramt

Tel. 0471 / 968840 - 41

E-mail: steueramt@kaltern.eu



ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES GEMÄß DER GELTENDEN GEMEINDEVERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)

RESIDENCE KATEGORIE A

		KESID	ENCE KATEGOR	KIE A			
Der/die Unt	erfertigte		Tel				
St. Nr	t. Nr geb. in						
Prov.(_), Straße		Nr				
E-Mail-Adre	sse						
Inhaber/in b	ozw. gesetzli	cher/e Vertreter/i	n des Beherber	gungsbetriebes _			
St. Nr			MwSt. Nr				
Sitz in			, Straße,				
von unwahr	en Erklärung atbestand in (htlichen Verantwo en und der Hinfä der geltenden Gei	lligkeit der Steu	ıerbegünstigung,	welche für den	hiermit	
ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,							
dass folgende WOHNUNG/ WOHNUNGEN							
K.G.	B.P.	B.E.	Blatt	Kat.	Klasse		
Adresse							
K.G.	B.P.	B.E.	Blatt	Kat.	Klasse		
Adresse							
K.G.	B.P.	B.E.	Blatt	Kat.	Klasse		
Adresse	D.P.	D.E.	Didtt	Ndl.	Nidsse		
K.G. Adresse	B.P.	B.E.	Blatt	Kat.	Klasse		
Auresse							
K.G.	B.P.	B.E.	Blatt	Kat.	Klasse		
Adresse							
K.G.	B.P.	B.E.	Blatt	Kat.	Klasse		
Adresse				'			
vom obgenannten Beherbergungsbetrieb für die Ausübung der							
Beherbergungstätigkeit im Sinne des Landesgesetzes Nr. 58/1988 verwendet wird/							
verwendet werden und zwar seit dem/							

PRIVACY: Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13, und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link: www.kaltern.eu/de/Gemeinde/Web/Datenschutz oder können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden					
Datum	Der/die Erklärende				
A) Falls die Ersatzerklärung persönlich vom Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem Gemeindeangestellten, der sie entgegen nimmt, unterschrieben werden. B) Bei Übermittlung mittels Postdienst, Fax oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden beigelegt werden. Die vorliegende Ersatzerklärung muss gemäß der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss innerhalb desselben Termins eine neue Erklärung eingereicht werden.					
DEM AMT V	ORBEHALTENER ABSCHNITT				
IMMOB. KODEX	vorgelegt am/				
Der/die Unterfertigte wurde ident	ifiziert mittels				

Die Begünstigung steht zu ab_____/___/____

Information gemäß EU-Verordnung 2016/679